



FH Salzburg

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Fachhochschule Salzburg nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4903/J vom 14.1.2021 des Abgeordneten Michael Schnedlitz und weiterer Abgeordneter, betreffend wissenschaftliche Integrität bei der Vergabe akademischer Abschlüsse zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

13. Wie viele Plagiatsvorwürfe gab es in den letzten zehn Jahren in Österreich insgesamt? Es wird um detaillierte Auflistung nach Jahr, Universität, Institut, Fachbereich und betreuender Professor/in ersucht.

An der Fachhochschule Salzburg: keine Plagiatsvorfälle in den letzten zehn Jahren

14. Wie oft waren davon politische Funktionäre betroffen?

/

15. Welche Konsequenzen hatten diese Vorwürfe jeweils für die Betroffenen?

/

16. Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe konkret vorgegangen?

Die Prüfungsordnung der Fachhochschule Salzburg sieht folgendes Procedere vor:
Alle Mitarbeiter*innen und Angehörigen der FH Salzburg tragen eine Mitverantwortung für die Einhaltung der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis und sind angehalten, sich so zu verhalten, dass sie folgende Vorkommnisse vermeiden:

1. Beteiligung am Verstoß gegen die Regeln durch andere
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere
3. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
4. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Der § 30 enthält ausführliche Informationen zum Plagiat (Definition, Erscheinungsformen, Einsatz von Plagiatssoftware, Arten der erlaubten Unterstützung durch Dritte bei Rechtschreibung und Tippfehlerkorrektur) und sieht folgende Schritte vor, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten auftritt:

- Ein erstmaliger Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist schriftlich und begründet an die Studiengangsleitung zu melden. Nach Möglichkeit beinhaltet die Meldung alle relevanten Daten der zu beurteilenden Leistung (Studierende/r, Thema, Lehrveranstaltung, Datum), die zu beurteilende Leistung selbst sowie die Kennzeichnung von betroffenen Passagen. Die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei zu beurteilenden schriftlichen/mündlichen Leistungen und wissenschaftlichen Arbeiten obliegt beim ersten Verdachtsfall der Studiengangsleitung gegebenenfalls unter Zuziehung von Fachexperten/Fachexpertinnen. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weist die zu beurteilende Leistung wissenschaftliches Fehlverhalten auf, ist sie mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Der/die Studierende wird verwarnet und darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein weiterer Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens den Ausschluss vom Studium zur Folge hat. Es ist ein Aktenvermerk zu verfassen und an den/die Leiter/in des FH-Kollegiums zu übermitteln. Für die Wiederholung der zu beurteilenden Leistung ist eine neue Themenstellung auszugeben. Bachelor- und Masterarbeiten können davon ausgenommen werden.

- Wurde ein/e Studierende/r im Zuge ihres/seines Studiums bereits einmal wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwarnet, ist bei erneutem Verdacht durch die Studiengangsleitung das Studiengangskollegium einzuberufen. Das Studiengangskollegium prüft den Verdacht. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ergebnisprotokoll ist an den/die Leiter/in des FH-Kollegiums zu übermitteln. Die/der betroffene Studierende wird jedenfalls schriftlich über das Ergebnis der Untersuchung des Studiengangskollegiums benachrichtigt. Wird dem/der Studierenden wiederholtes wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen, führt dies zum sofortigen Ausschluss aus dem Studium und Beendigung des Ausbildungsvertrags.

- Wird einer Absolventin/einem Absolventen nach Beendigung des Studiums wissenschaftliches Fehlverhalten durch das Studiengangskollegium nachgewiesen, stellt das Studiengangskollegium einen Antrag auf Widerruf des akademischen Grades sowie einer durch den Abschluss erlangten Berufsbefähigung an das FH-Kollegium. Der/die Absolvent*in wird zur Stellungnahme aufgefordert. Die FH-Kollegiumsleitung entscheidet gem. § 10 Abs. 4 Z. 4 FHG idgF über den Widerruf. Der/die Absolvent*in wird aufgefordert, die Zeugnisse und Verleihungsurkunden umgehend zu retournieren. Die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades und eine durch den Abschluss erlangte Berufsbefähigung erlöschen mit Datum des FH-Kollegiumsbeschlusses.

17. Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe betreffend eines im Ausland erworbenen akademischen Titels konkret vorgegangen?

An der Fachhochschule Salzburg noch keine Fälle bekannt

19. Gibt es an österreichischen Universitäten Personen, die dem akademischen (Lehr-)personal angehören und gegen die ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wegen Plagiatsvorwürfen anhängig war, bzw. anhängig ist?

nicht zutreffend

20. Wenn ja, an welcher Universität und an welcher Fakultät und um welche Personen handelt es sich?

/



FH-Rektor Prof. Mag. Dr. Gerhard Blechinger

